

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8070-2020/6-722

München,
28.03.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Name

Dr. Carolin Gierth

Telefon

+49 (89) 540233-329

Telefax

E-Mail

Carolin.Gierth@stmgp.bayern.de

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen vom 28.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen in Bayern während der Corona-Pandemie nach der Fünftehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2022 (BayMBl. Nr. 176) geändert worden ist, übermitteln.

Durch die Änderungsverordnung wurde die bisherige 15. BayIfSMV bis einschließlich 2. April 2022 verlängert und grundlegend geändert. Hintergrund war die Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zum 20. März 2022. Durch Nutzung der im neuen Infektionsschutzgesetz eingeräumten

Übergangsregelungen für die Bundesländer werden in Bayern bestimmte Maßnahmen aufrechterhalten.

So wird nach den allgemeinen Verhaltensempfehlungen in § 1 der 15. BayIfSMV in der seit dem 19. März 2022 gültigen Fassung weiterhin jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

1. Durchführung von Bestattungen

Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben entfallen die in der bisherigen 15. BayIfSMV enthaltenen Sonderregelungen für Gottesdienste. Damit entfallen analog auch die bisher für Bestattungen geltenden Sonderregelungen. Es gelten somit für Bestattungen keine Zugangsbeschränkungen. Für die Maskenpflicht ist weiterhin § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich.

2. Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende private Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Die bislang geltenden Regelungen zu Kontaktbeschränkungen sowie bestehende Vorgaben zu Kapazitäts- und Personenobergrenzen sind durch die Neufassung der 15. BayIfSMV seit dem 19. März 2022 entfallen.

Soweit die Zusammenkunft der Trauergäste in Form einer privaten Veranstaltung außerhalb der Gastronomie in nichtprivaten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken stattfindet, gilt weiterhin die 2G-Regelung. Zugang haben daher Besucher, die geimpft oder genesen oder noch nicht 14 Jahre alt sind. Darüber hinaus können Personen im Sinne von § 3 Abs. 3 der 15. BayIfSMV zugelassen werden.

Für eine Zusammenkunft der Trauergäste in der Gastronomie gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 15. BayIfSMV eine 3G-Regelung.

Die Einhaltung eines Mindestabstands wird generell empfohlen, die Vorgaben zur Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV sind zu beachten.

3. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Plesse
Ministerialrat